

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Wochenendseminar von 26. 10. bis 28.10.2012 in der Franken-Akademie Schney mit dem Thema:

„Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert vor dem Hintergrund globaler Entwicklungen im 21. Jahrhundert“

27.10.2012 Vortrag:

„Rechte und Pflichten der Vertriebenen heute.“

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Ulrich Neumann, Institut für Angewandte Wissenschaftliche Irenik

Die Rechte der Vertriebenen werden von verschiedenen Seiten immer wieder artikuliert. Sie sollen hier auch zusammenfassend dargestellt werden. Nicht vergessen werden dürfen aber in der Regel die dazugehörigen vielschichtigen Pflichten der Vertriebenen. Der Ostpreuße Johann Gottfried Herder (1744-1803) prägte den Satz: **„Der Name Menschenrechte kann ohne Menschenpflichten nicht genannt werden; beide beziehen sich aufeinander.“**

Eine der Pflichten der Vertriebenen ist, auch wenn es zumindest sonderbar erscheint, die Vertreiber zu lieben.

Diese Aussage bezieht sich auf den allseits bekannten Bibelspruch „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“.

Liebe setzt immer eine Beziehung voraus. Die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet: Stehen wir in Beziehung zu Tschechen, Slowaken, Polen, Litauern oder Russen bzw. sind sie unsere Nächsten?

Tatsächlich stehen wir mit ihnen nur in Beziehung, wenn wir mit ihnen „zu tun haben“, oder noch besser, wenn wir von ihnen etwas wollen. Und unsere Pflicht ist, sehr viel von ihnen zu wollen.

Dabei wollen wir beachten, daß es sich bei den „Vertreibern“ nicht um die faktischen Vertreiber handelt, sondern um deren Nachfahren und/oder um Angehörige der Vertreiberstaaten, die u. U., entsprechend ihrem Kenntnisstand, die „Umsiedlung“ gutheißen oder gar keine Ahnung davon haben, daß es eine Vertreibung durch Angehörige ihrer Nation gegeben hat.

„Du sollst Deine Vertreiber lieben“ gilt also nur für diejenigen von uns, die von den Menschen der Vertreiberstaaten etwas wollen, beispielsweise die Rückgabe des Eigentums oder das Rückkehrrecht in ihre Heimat, so wie es die vertriebenen Istrier vor dem Europaparlament demonstriert haben (<http://www.mies-pilsen.de/vertriebene-italiener-vortrag2012.pdf>).

Wir alle haben die Pflicht, von unseren Nachbarn, den Polen und Tschechen etwas zu wollen.

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Wir müssen uns ansehen, welchen Sinn die Aussage „Liebe Deine ‚Feinde‘ “ hat in unserem **normalen und natürlichen** Bestreben, **bestehende Realitäten** und Wirklichkeiten **zu verändern**. Sehen wir uns dazu Erkenntnisse an, die wir gewinnen, wenn wir die Lehre der Irenik berücksichtigen.

Irenik ist die Wissenschaft, die sich mit den Prinzipien befaßt, nach denen unser Gehirn funktioniert. Das heißt, wenn ich weiß, wie die Gehirne funktionieren, weiß ich, wie ich den mir gegenüberstehenden Mitmenschen behandeln muß, damit er positiv auf mich reagiert, das Miteinander also friedlich abläuft. Irenik, abgeleitet von griech. „eirene“ = der Frieden, ist also Friedenslehre. Gleichzeitig ist sie aber Erfolgslehre, da sie mich in die Lage versetzt, die Aufmerksamkeit meines Zuhörers so zu gewinnen, daß er, als Beispiel, schließlich mein hoffentlich gutes Produkt kauft. Wir wollen uns auch Gedanken darüber machen, welches gutes Produkt die Vertriebenen anstreben und verkaufen sollten

Bevor wir uns mit der Irenik im Zusammenhang mit unseren Anliegen beschäftigen, müssen wir klarstellen, was die Irenik generell besagt.

Das Prinzip unseres Gehirns ist das 1, 2, 3, oder „Aller guten Dinge sind drei“. Ähnliche Sinnsprüche gibt es in jeder Sprache. Prof. Singer, bis April 2011 Direktor im Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main, spricht von einem Dreierprinzip in unserem Gehirn („Das Gehirn sucht ständig nach Gründen, Zwecken und Bezügen“). Und schon Ion von Chios (* 490 v. Chr. auf der griechischen Insel Chios; † 423) machte die Aussage: „**Alle** Dinge sind drei, und **nicht mehr oder weniger** als diese drei. **Eines jeden Vortrefflichkeit eine Dreiheit**: Verstand, Kraft, Glück“.

Das heißt, für alles und jedes gibt es immer ein 1, 2, 3: **drei zusammengehörende Ansichten, drei Blickwinkel, drei zusammengehörende Denkweisen, drei Aspekte, drei Seiten, drei Strukturen**. Unser Gehirn ist so aufgebaut, daß es sich von allem und jedem (Idee, Gegenstand usw.), uns oft unbewußt, immer einen Anfang (1), darauf folgend einen Ablauf, eine Aktivität (2) in irgendeinem Sinne und schließlich ein Ende (3), ein Ergebnis, ein Produkt vorstellt.

Ein Ingenieur handelt in diesem Sinne: Seine Idee (1) sieht er schon vor seinem geistigen Auge als Produkt, als „Denkbild“. Anschließend überlegt er sich die Wege zur Verwirklichung seiner Idee, er überlegt sich die Versuchsanordnung, den Produktionsweg, baut die Produktionsanlage, stellt sein Produkt her (2 [eine Kette von geistigen und praktischen Aktivitäten]), schließlich liegt das Ergebnis, das fertige Produkt vor (3). (Weitere Erläuterungen **im Anhang**).

Wer die Prinzipien, die uns regieren, nicht anerkennt und anwendet, begibt sich zusätzlicher Möglichkeiten, seinen Erfolg zu maximieren. Er handelt fahrlässig, verantwortungslos oder sogar verwerflich.

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Da wir dieses Prinzip von 1, 2, 3 in der Schule nicht gelernt haben, verteilen sich zum Beispiel die "drei Aspekte einer Vorstellung" auf drei verschiedene Gehirne (Menschen), die sich dann darüber streiten, welcher Aspekt der richtige oder wichtigste sei. Hätten wir gelernt, daß jeweils drei Aspekte gleichrangig (1)-gleichberechtigt (2)-gleichbedeutsam (3) nebeneinander bestehen und folglich **zusammengehören**, wären wir in unserem Denken (1), Reden (2) und Handeln (3) vollkommener, für das andere Gehirn, für das Gehirn unseres Gegenüber passender (1), verständlicher (2), identifizierbarer (3). Das andere Gehirn (der andere Mensch) wäre mit uns eher einverstanden (1). Seine Antwort auf uns wäre friedlich (2) (Friedenslehre), er würde unserem Produkt (Vorstellung, Idee, Programm) zustimmen (3). Für uns bedeutete dies Erfolg (Erfolgslehre).

Was aber tun wir normalerweise? Wir beachten nur einen Aspekt, bzw. es kommt uns nur der eine Blickwinkel in den Sinn. Wir bilden uns ein, es gebe nur den einen Blickwinkel, die eine Denkweise, nur **unser** Denken sei das richtige.

Also „Aller guten Dinge sind drei“. Diesen Spruch kennen wir alle ohne uns bewußt zu werden, daß logischerweise, **wenn wir diese 3 Dinge nicht beachten**, wir etwas falsch machen, etwas nicht Gutes machen, denn es heißt ja: Aller **guten** Dinge sind drei ...

Nun zu uns Vertriebenen und diesem 1, 2, 3, diesen „Ternaren“.

Wir hatten gesehen: Zuerst 1 (hier die Wahrheit) —► 2 (Wirken, Weg) —► 3 (Ziel = Versöhnung).

Für 1 setzen wir also Wahrheit ein, denn echte Versöhnung kann nur gelingen über Beachtung der Wahrheit. 2 ist der Weg, der zur Versöhnung führen soll.

Allgemein anerkanntes Ziel ist die Versöhnung der ehemals miteinander verfeindeten Völker und Staaten. Versöhnung bedeutet Vertrauen, Zuwendung und Frieden bzw. eine „zufriedenstellende“ Situation.

1.) Versöhnung kann nur gedeihen unter Beachtung der **Wahrheit**. Da alle Geschehnisse immer auch eine Vorgeschichte und Ursache haben, sind **alle Fakten scho-nungslos auf den Tisch** zu legen. Die Ereignisse und Handlungen **aller** Seiten müssen bekannt gemacht werden, ohne wenn und aber.

3.) Bezogen auf das übergeordnete Ziel der **Versöhnung** kann hinsichtlich des Vertreibungsgeschehens das **Streben der Vertriebenen** nur sein, den vorherigen richtigen **friedlichen** Zustand wiederherzustellen, so weit dies möglich ist. Das bedeutet die **Verpflichtung der Vertriebenen**, wieder in ihr Land zurückkehren zu wollen, um ihr Land wieder aufzubauen oder sich wenigstens an dessen Aufbau zu beteiligen.

Du sollst Deine Vertreiber lieben

In der Satzung von der OMV der CDU und UdV Hessen heißt es: „... sowie unsere Heimatgebiete in Gemeinsamkeit mit unseren östlichen Nachbarn wiederaufzubauen. ...“ Gemeinsam kann man nur aufbauen, wenn man auch vor Ort ist.

Das **Ziel der Vertreiberstaaten** kann deshalb, wenn sie ihre eigene Würde beachten, nach einem langen Weg der Irrungen, nur sein, das Unrecht zu beseitigen, die **Geschehnisse rückgängig zu machen**, so weit möglich und die Vertriebenen zur Rückkehr aufzufordern.

2.) Der Gedankengang 2 ist der Weg zu diesem **Ziel**.

Dieser Weg ist das schwierigste Element; er muß auf ganz andere Art gegangen werden als alle bisher beobachteten Verhaltens- und Vorgehensweisen.

Weder ist es zielführend, aggressiv von den Vertreiberstaaten die Rückgabe des Eigentums zu fordern noch ist es angebracht, den Vertreibern ihr Unrecht nachzusehen und auf die Rückgabe zu verzichten. Letzteres ist in Wirklichkeit noch viel verwerflicher, eigentlich niederträchtig, kurzum menschenunwürdig. Eigentlich steckt hinter solch einem Verhalten eine tief im Unbewußten verborgene Minderbewertung der Menschen der Vertreiberstaaten, was nichts anderes als Mißachtung ihrer Würde ist. (GG 1/1: **Die Würde** des Menschen ist unantastbar.)

Dieser Weg, der **unsere Pflichten** betrifft, wird unten weiter betrachtet.

Doch zuvor zu den **Rechten der Vertriebenen**.

Da es unstreitig ist, daß die BR Deutschland ein Rechtsstaat ist, versteht es sich von selbst, daß das Recht eingehalten werden muß. Es ist unstatthaft, dem einen oder anderen die Beachtung des Rechts nachzulassen. Ebenso ist es unstatthaft, die Verpflichtungen, die uns das Recht aufgibt, ja nach Gutdünken, zu mißachten oder als überholt oder gar als lächerlich anzusehen.

Untersuchen wir hierzu den Ternar 1 Wahrheit, 2 Würde, 3 Recht.

Wir hatten festgestellt, daß zur Verwirklichung der Versöhnung die Wahrheit absolute Voraussetzung ist. Außerdem ist sie Bedingung für ein der Würde gemäßes Verhalten. Bevor wir die Würde näher betrachten, sehen wir uns die existierenden und selbstverständlich zu beachtenden Rechtssätze an, **für deren Verwirklichung wir uns auf allen Ebenen einzusetzen haben** (Rechte der Vertriebenen).

Auf die folgenden Rechtssätze machte Anfang der Siebziger Jahre Prof. Fritz Münch, Max-Planck-Institut für Völkerrecht, Heidelberg, aufmerksam.

Doch vorher beachten wir, was uns unser Grundgesetz **gebietet**:

GG Artikel 25 **[Völkerrecht und Bundesrecht]**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie **gehen den Gesetzen vor** und erzeugen **Rechte und Pflichten** unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Hier steht, daß neben unseren Rechten, wir die Pflicht haben, das Völkerrecht zu beachten und auf dessen Durchsetzung zu achten, wenn es von anderer Seite, etwa unseren Funktionsträgern und anderen mißachtet wird.

Daneben haben wir eine **maßgebende** - da von der UNO stammend - Konvention zur Nichtverjährung von Vertreibungsverbrechen. Das allgemeine Rechtsempfinden der Staaten der westlichen Welt verlangt, daß ein Verbrechen gesühnt, zumindest aber wieder gut gemacht wird. Gerade bei den Deutschen ist dieses Empfinden besonders entwickelt auf Grund der Verbrechen des Dritten Reichs.

UNO-Konvention vom 26.11.1968 über die Nichtverjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen <http://www.un.org/documents/ga/res/23/ares23.htm>

Artikel 1

.....

Die folgenden Verbrechen verjähren nicht, UNABHÄNGIG VOM ZEITPUNKT, an dem sie begangen worden sind:

- a) Kriegsverbrechen ...
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ob sie in Kriegszeiten oder Friedenszeiten begangen worden sind ... **VERTREIBUNG** durch bewaffneten Angriff oder Okkupation

Unabhängig vom Zeitpunkt, an dem es begangen wurde, ist das Verbrechen der Vertreibung der Deutschen nicht verjährt.

Außerdem wissen wir, daß die **Vertreibung fortbesteht**, da wir, die Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nicht in unser Eigentum und Territorium, in unser territoriales Eigentum (!) zurückkehren können. Die Vertreibung bricht auch das als **ius cogens** (zwingendes Völkerrecht) anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker, das die Menschen nur ausüben können, wenn sie in ihrem eigenen Gebiet wohnen (de Zayas, Thesen zur Vertreibung)

Wikipedia:

Unter **ius cogens** (lateinisch zwingendes Recht) versteht man – vor allem im Völkerrecht – den **Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen (aufgehoben) werden darf**.

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Als *ius cogens* bezeichnet man **die Rechtssätze**, die zwingendes Völkerrecht darstellen und **die weder durch Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden können**. Theoretische Grundlage dieser Normkategorie ist zum einen das Naturrecht, zum anderen **die Überzeugung des Großteils der Staaten, daß diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung darstellen**

Von besonderer Bedeutung für uns Vertriebene ist - Prof. Fritz Münch hatte darauf hingewiesen - das

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_51.html

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf zur Ausarbeitung eines Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten versammelten diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

In diesem Abkommen wurden u. a. folgende Vereinbarungen getroffen, denen im Laufe der Jahre alle Vertreiberstaaten beigetreten sind (meist nach 1990, Polen aber schon 1955):

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen **unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen**.

Art. 2

Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser **Besetzung** des Gebietes einer Hohen Vertragspartei (*Hier Deutsches Reich, einschließlich des Sudetenlandes, das zur Zeit der Vertreibung der Sudetendeutschen international anerkanntes deutsches Reichsgebiet war*) anzuwenden, ...

Wir als Betroffene können nur erkennen, daß unser Land immer noch besetzt ist.

Art. 4

Durch das Abkommen **werden die Personen geschützt** (*die Vertriebenen*), die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt ... **in der Gewalt ... einer Besetzungsmacht** (*in unserem Fall Sowjets, Polen, Tschechen usw.*) befinden, deren Staatsangehörige sie nicht sind.

Im besetzten Gebiet hört die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf.
(*aber!*)

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Art. 6

Geschützte Personen, deren Freilassung, Heimschaffung ... nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genusse des vorliegenden Abkommens.

Wir sind noch nicht heimgeschafft worden, wir befinden uns als nach wie vor geschützte Personen immer noch in der „Zwischenzeit“.

Art. 7

Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt.

Art. 8

Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

Unser unter uns Vertriebenen oft anzutreffendes Argumentieren und Verhalten, zu verzichten und Ruhe haben zu wollen, ist hiernach strafwürdig. Hier fehlen noch die vom Genfer Abkommen geforderten Gesetze seitens der Vertragsparteien (z. B. BRD), die den Betroffenen klarmachen, daß Verzicht eigentlich eine strafbare Handlung bedeutete, weil dem Völkerrecht widersprechend

Art. 49

Zwangsweise Einzel— oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet sind verboten.

Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden.

Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung (beispielsweise Tschechen, Russen und Polen) in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.

Art. 148

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen (Die Bundesregierungen haben ganz offensichtlich die ihr zufallenden Verantwortlichkeiten verletzt)..

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Da meinen doch die Juristen, daß für uns das Genfer Abkommen nicht gelte, weil dieses Abkommen erst nach dem Krieg konzipiert und in Kraft getreten sei. Wir Vertriebene aber sagen, daß wir nach wie vor keinen Friedensvertrag haben, sondern weiterhin die Besetzung unseres Landes und damit die andauernde Vertreibung erleben, was uns nicht als Friedenszustand erscheint. Uns kann nicht die Meinung von manchen Juristen interessieren, daß schon bald nach 1945 eine Art Frieden eingetreten, also die Genfer Konvention nicht mehr anwendbar sei. Wir Vertriebenen fanden uns erst recht nicht in den 1950er Jahren in einem richtigen Friedenszustand. Und vertritt man die Ansicht, daß in der Folge die BRD als Rechtsnachfolger des Reiches Verträge abgeschlossen habe, die unser Land jetzt zum Ausland gemacht hätten, dann ist dem entgegenzuhalten, daß die BRD laut Weimarer Verfassung (Artikel 78) nicht berechtigt ist, Gebiete ohne die Zustimmung seiner ostpreußischen, schlesischen und auch sudeten-deutschen Bevölkerung abzutreten. Niemand kann behaupten, außer wenn man wie die Nazis Willkür befürwortete, daß die Weimarer Verfassung nicht mehr gilt.

Außerdem ist die **Haager Landkriegsordnung** zu beachten, die schon im ersten Weltkrieg Gültigkeit hatte und wo es heißt:

Artikel 46. ...Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 56. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung .. von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Ob die Genfer Konvention für uns gilt, darüber gibt das folgende Übereinkommen Auskunft

Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_111/index.html

Es heißt dort:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im Hinblick darauf, daß die Grundsätze der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie der Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda allgemein anerkannt sind, ... im Bewußtsein der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze, darunter der Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, haben folgendes vereinbart:

Artikel 4 Nichtrückwirkung dieses Übereinkommens

..., findet das Übereinkommen nur auf Verträge Anwendung, die von Staaten geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist (für die BRD ab 20.08.87).

Artikel 26 Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen. (Aber)

Artikel 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf ...

Artikel 64 Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

Artikel 69 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags

Ein Vertrag, dessen Ungültigkeit auf Grund dieses Übereinkommens festgestellt wird, ist nichtig. Die Bestimmungen eines nichtigen Vertrags haben keine rechtliche Gültigkeit.

Schlußfolgerung: Der Grundsatz (der einzige, den unsere Politiker kennen) „Pacta sunt servanda“ . gilt weiterhin, außer, wenn abgeschlossene Verträge, gleichgültig, wann sie geschlossen wurden, gegen ius cogens verstoßen.

UNO-Konvention und Genfer Konvention sind von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen worden, sind also neu entstandenes ius cogens und damit für uns gültig, d. h. alle irgendwelchen vertraglichen Bestimmungen der BRD, die negativ in unsere in der Genfer Konvention dargestellten Rechte eingreifen, sind nichtig !!!

Unsere Argumentationen und Handlungen sind entsprechend diesen hier dargestellten Gesetzen und Erkenntnissen zu gestalten. Wir haben für die Beachtung dieser Gesetze zu sorgen. Politikern haben wir diese Gesetzeslage bekanntzumachen. Politikern, die diese Gesetze nicht beachten wollen, haben wir in die Parade zu fahren. Unsere Politiker haben die Pflicht, für die Einhaltung des Genfer Abkommens zu sorgen, um so mehr als das Völkerrecht den Bundesgesetzen vorgeht (Art. 25 GG). **Jedem Funktionsträger der Vertriebenen haben wir auf die Füße zu treten, wenn er in seinen Aussagen diese Gesetze mißachtet.**

Im übrigen verletzen wir die Würde der Angehörigen der Vertreiberstaaten, also von Polen, Tschechen und anderen, wenn wir in unserer Argumentation und unserem Handeln wie bisher fortfahren. Das zu begreifen erfordert allerdings Kenntnisse über den Begriff der „Würde“, die anscheinend den meisten von uns abhanden gekommen sind.

Kehren wir nun zurück zur **Würde**, das gehörte ja zum **Weg (Pflichten** der Vertriebenen).

Die Vertreiberstaaten sind unsere Nachbarn. Jeder wünscht sich als Nachbarn nette, in ihrem Verhalten korrekte Menschen, Leute, mit denen man normal und ordentlich verhandeln kann, Menschen, denen man ohne Hintergedanken freundlich begegnen

Du sollst Deine Vertreiber lieben

und in die Augen sehen kann, Menschen, von denen man sagen kann, die sind genau so korrekt wie wir selbst, ehrlich und aufgeschlossen. Wir **alle** sollten positiv denken, fühlen und handeln, gegenüber unseren Nachbarn. Dann kann es Frieden geben.

Würde (1), Ehre (2), Ruhm (3) ist der Ternar (1,2,3), der uns leiten sollte. Er bedeutet nichts anderes, als daß **meine Würde mir gebietet, ehrenvoll zu handeln**, wodurch die Menschen mich positiv bewerten (rühmen). Ein nicht ehrenvolles Handeln bedeutet Verlust, zumindest aber eine Verletzung der eigenen Würde.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die Würde meines Nachbarn nicht anzutasten, bedeutet wiederum, gegenüber meinem Nachbarn ehrenvoll zu handeln. Aber **bedeutet es, die Würde meines Nachbarn zu achten, wenn ich ihn ohne Ehre sehe**, also so behandle, als wäre er nicht in der Lage, Missetaten zu bereuen und wieder rückgängig zu machen, oder als steckte er noch in den Kinderschuhen, der also die Umgangsformen zwischen den Menschen noch nicht begriffen hätte, von dem ich demnach nicht eine menschenwürdige, ehrenhafte und menschengerechte Handlungsweise verlangen könnte? Sicherlich nicht. Würde ich so urteilen und handeln, würde ich behaupten, er könnte seine verletzte Würde nicht heilen, oder er besäße gar keine Würde, dann wäre ich selbst anmaßend und ehrlos und handelte frevelhaft an ihm.

Beziehen wir diese Zeilen auf unsere Nachbarn im Osten, also auf die Menschen der Vertreiberstaaten und auf diese Staaten selbst, dann sehen wir uns an, was Albrecht Neumann (Mitarbeiter Inst. Ang. Wiss. Irenik) 1989 hierzu schrieb:

Zur europäischen Kultur gehört, daß (1) Vertreibung, (2) Diebstahl und irgendwie geartete (3) Unterstützung dieser Delikte als unzulässig gelten und daß Menschen, die derartige Delikte begehen, dadurch ihre (1) Würde, ihre (2) Ehre und ihren (3) Ruhm verlieren.

Von jedem Menschen, der erwachsen ist, verlangt man (1) Wahrhaftigkeit im Denken und Reden, (2) Gerechtigkeit im Handeln, (3) Verlässlichkeit in der Einhaltung des Rechts. Man erwartet von ihm, daß er bei Übertretung des Rechts für seine (1) Untaten einsteht und (2) Wiedergutmachung leistet, ja sogar, daß er die (3) Sühne dafür auf sich nimmt.

Unterentwickelten Jugendlichen gegenüber denkt man nachsichtiger, jedoch schreitet man eindeutig ein, wenn solch ein Jugendlicher „rotznäsiger“ oder „großspüriger“ seine Übertretung für Rechtens ausgibt.

Jeder Jugendliche wiederum strebt danach, möglichst schnell in die Gemeinschaft der Erwachsenen aufgenommen und der uneingeschränkten Verantwortung gewürdigt zu werden, d. h. der ganzen menschlichen Würde und Ehre teilhaftig zu werden; somit hofft er, schließlich Ruhm in der Gemeinschaft zu erringen durch erfolgreiche gute Taten.

Du sollst Deine Vertreiber lieben

Ganz ähnlich ist das Verhältnis zwischen den Völkern. Auch hier versuchen unterentwickelte Völker, durch Rechtsstaatlichkeit und durch Leistungsnachweis in den Kreis der angesehenen Völker aufgenommen zu werden. Noch unterentwickelten Staaten gesteht man Rechtsunsicherheit zu und gewährt Entwicklungshilfe. Großspurigkeit hingegen weist man in die Schranken.

Wir sollten uns klar darüber sein, daß jedermann in Wirklichkeit von jedermann Rechtseinhaltung und Rechtssicherheit erwartet und fordert. Nachsichtig ist man nur gegenüber Unfähigen. Man verlangt aber von diesen Unfähigen, daß sie durch eigene Anstrengungen ihre Unfähigkeit so bald wie möglich beenden und dann aus eigenem Antrieb ihr ihnen vorläufig nachgelassenes Unrecht aus der Welt räumen, dem Recht Wiedergutmachung leisten und sich in die Reihe der durch Rechtlichkeit im Denken und Handeln ihrer eigenen Würde und Ehre sicheren Menschen einreihen. Tut dies einer nicht, wird ihm entweder offen oder heimlich Feindschaft oder Verachtung zuteil.

Zwischen Völkern gilt das Gleiche.

Da man diese Ansprüche aber nicht an die Vertreiber stellt (so wie man gegenüber unentwickelten Kindern und teilweise gegenüber Jugendlichen vorerst diese Ansprüche nicht stellt), degradiert man folglich die Vertreiber (um es harmlos auszudrücken) zu Nationen von unterentwickelten Jugendlichen, denen man damit die Gleichrangigkeit in Würde und Ehre aberkennt. Da man aber genau weiß, daß die Vertreiber erwachsen sind, degradiert man sie eigentlich im eigenen heimlichen Inneren zu Völkern von Lumpen, von denen Wiedergutmachung des verletzten Rechts nicht zu erwarten ist.

Indem man z. B. den Polen und den Tschechen, den Slowenen, den Russen u. a. den Bruch aller Rechte zugesteht, Wiedergutmachung von ihnen nicht verlangt, entscheidet man sich dafür, sie zu verachten, (was der Pflicht „Du sollst Deine Vertreiber ‚lieben‘ “ nicht entspricht. *U. Neumann*) Man pflegt tief verborgen den Hochmut und die gelassene Erhabenheit des Erwachsenen gegenüber unfähigen und arroganten Jugendlichen. Selbstverständlich verheimlicht man das vor seinem eigenen Inneren.

Will man nicht zu den Hochmütigen gehören, ist man verpflichtet, Wiedergutmachung verletzten Rechts zu verlangen.

So wird es etwa einem Polen selbst unmöglich gemacht, etwas gegen das große Unrecht zu tun und in seiner freien, unverklemmten, offenen Würde zu leben, wenn die Vertriebenen selbst, in diesem Falle die Deutschen, dieses Unrecht sozusagen in polnisches Recht umwandeln. Solange aber die Vertriebenen selbst das Unrecht vorwerfen und die Wiederherstellung des Rechts mit Nachdruck fordern, kann ein Pole sich dem anschließen, das Recht vertreten und seine Nation zur Wiedergutmachung auffordern. Wenn die Deutschen erst einmal diese

